

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO NW)

0°-32° Zulässig sind Dachneigungen von 0° bis 32°

0°-12° Zulässig sind Dachneigungen von 0° bis 12°

Die Summe aller Dachaufbauten (Außenmaße der Traufen) darf die Hälfte der Trauflänge des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zur Gebäudeabschlusswand (Giebel) muss mindestens 1,00 m betragen.

Eine Einfriedigung der Vorgärten ist nicht zulässig. Die Abgrenzung hat durch Rasenkanntensteine zu erfolgen. Die Anpflanzung einer Hecke, deren Oberkante 0,50m nicht übersteigen darf, ist gestattet. Die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen können mit einem Zaun oder einer lebenden Hecke eingefriedet werden.